

CECONOMY

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

aus September 2017 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher
Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Dieser Entsprechenserklärung liegt die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachte Fassung des Deutscher Corporate Governance Kodex ("DCGK") vom 7. Februar 2017 zu Grunde.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der METRO AG (nunmehr: CECONOMY AG – die "Gesellschaft") aus September 2016 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde.

1. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK

Seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus September 2016 hat die Gesellschaft die Aufteilung des Konzerns in zwei unabhängige, börsennotierte Unternehmen, eines mit dem Geschäftsbereich Wholesale & Food Specialist und eines mit dem Geschäftsbereich Consumer Electronics, vorbereitet.

Die Aufteilung der vormaligen METRO GROUP ist mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister der Gesellschaft am 12. Juli 2017 und damit im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 wirksam geworden. Das Vorstandsvergütungssystem, das 2014 vom Aufsichtsrat beschlossen wurde, berücksichtigte die Aufteilung der METRO GROUP nicht. Vor diesem Hintergrund wurden im vergangenen Geschäftsjahr neue, spezifisch auf die jeweilige Geschäftstätigkeit der beiden neuen Einheiten ausgerichtete, Vorstandsvergütungssysteme entwickelt und mit Geltung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung eingeführt. Geändert wurden die Erfolgsziele und Vergleichsparameter sowohl der einjährigen variablen Vergütung ("Short Term Incentive") als auch hinsichtlich der mehrjährigen variablen Vergütung ("Long Term

Incentive") und in diesem Kontext auch über den Umgang mit den bereits begebenen Tranchen der mehrjährigen variablen Vergütung entschieden.

Durch diese unterjährige Anpassung wurde von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK abgewichen. Nach dieser Empfehlung soll hinsichtlich der variablen Teile der Vorstandsvergütung eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK (in der damals geltenden Fassung vom 5. Mai 2015) voraussichtlich abgewichen werden würde, wenn die Aufteilung planmäßig im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

2. Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK

Nachdem nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2017 zu der geplanten Aufteilung der vormaligen METRO GROUP der Geschäftsbereich Wholesale & Food Specialist in der Bilanz der Gesellschaft als sog. nicht fortgeführte Aktivitäten ("Discontinued Operations") im Sinne von IFRS 5 auszuweisen war, wurden die von dieser Maßnahme betroffenen Zwischenberichte zum 31. März 2017 und zum 30. Juni 2017 zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen aber – abweichend von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK – nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Nach dieser Empfehlung sollen die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK (in der damals geltenden Fassung vom 5. Mai 2015) voraussichtlich abgewichen werden würde, da erwartungsgemäß davon auszugehen war, dass sowohl die Maßnahmen des Ausweises als "nicht fortgeführte Aktivitäten" wie auch die erwartete Dekonsolidierung des Geschäftsbereichs Wholesale & Food Specialist insbesondere angesichts der Größe des abzuspaltenden Geschäftsbereichs mit einem signifikant erhöhten Aufwand verbunden sein würden.

Auch In dem kommenden Geschäftsjahr 2017/18 ist bereits jetzt eine Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK absehbar, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2017/18 für den 17. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgesehen ist. Die Veröffentlichung wird aufgrund der Reorganisation im Zusammenhang mit der Aufteilung und dem damit verbundenen Übergang zu einer eigenständig börsennotierten Holding erst nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen können.